

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 12.04 (8 C 12.04)  
VG 5 A 151/03 MD

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. Juni 2004  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a g e n k o p f und  
G o l z e und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. v o n H e i m b u r g

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die  
Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom  
9. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren auf 500 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung  
(§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ein Revisionsverfahren kann dem Bundesverwaltungs-

gericht voraussichtlich Gelegenheit geben, die Frage zu entscheiden, ob eine Enteignung i.S. des § 1 Abs. 1 Buchst. a VermG auch dann vorliegt, wenn der betroffene Vermögenswert zwar objektiv im Privateigentum stand, die Enteignungsbehörde aber subjektiv nur eine Verschiebung innerhalb des staatlichen Bereichs vornehmen wollte.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 13, 14 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 12.04 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Pagenkopf

Golze

Dr. von Heimburg